



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 07. September 2023

Nr. 33

## Inhalt

Jahresabschluss 2022 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage L07 – VAE-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG,  
Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1021)  
– Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz auf Erteilung einer wasserrechtlichen  
Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umlegung des  
Lohnerbach-Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60  
„Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin)

Jahresabschluss 2022 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Der Verwaltungsrat des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf hat in der Sitzung am 19.07.2023 den Abschluss des Rechnungsjahres 2022 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im DIFAZ des Innklinikums Altötting, Raum E.907, Herr Prostmeier, vom 18.09.2023 bis 27.09.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 07.09.2023

Az. 22-15-L07-G1/22, BV-Nr. 2022/0454

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage L07 – VAE-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1021) – Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 24.08.2023, Az. 22-15-L07-G1/22, BV-Nr. 2022/0454 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 20.04.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage L07 – VAE-Anlage – durch das Vorhaben (1021) – Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

#### **2. Nebenbestimmungen:**

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Baurecht, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz und zur Anlagen- und Betriebssicherheit verbunden.

#### **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 11.09.2023 bis einschließlich 25.09.2023 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 05.09.2023  
Landratsamt Altötting

---

Sg. 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR SEBASTIJAN SENTIGAR**

zuletzt gemeldet in **KASTLER STR. 17, 84547 EMMERTING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 23.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-EZ8995 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 05.09.2023

Landratsamt Altötting

---

Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umlegung des Lohnerbach-Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin)**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz beabsichtigt, im Zuge des Bauleitplanverfahrens für das Baugebiet „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin den bisher quer durch das Gelände verlaufenden Lohner Graben zu verlegen, um bei starken Regenereignissen eine ausreichende Hochwassersicherheit des Baugebiets herzustellen. Es handelt sich dabei um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 WHG. Damit soll die Bebauung der Flurstücke Nr. 109/5, 110, 110/2, 113 und 133 Gem. Burgkirchen a. d. Alz ermöglicht werden. Das Projektgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Burgkirchen a. d. Alz im Ortsteil Pfaffing. Dort verläuft ein Gießlauf von Süd nach Nord durch das geplante Baugebiet. Um das geplante Baugebiet vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100 zu schützen, plant die Gemeinde Burgkirchen die Verlegung des Gießlaufs um das Baugebiet herum. Dazu soll am südlichen Rand des Baugebietes ein Einlaufbauwerk errichtet werden, um den breitflächig aus Süden anströmenden Hochwasserabfluss zu fassen, dann wird das anfallende Wasser in einem neu geschaffenen Entwässerungsgraben zunächst am südlichen Rand des Baugebietes Richtung Osten und im weiteren Verlauf Richtung Norden um das Baugebiet herumgeleitet. Am nordöstlichen Eck des Baugebiets soll das anfallende Wasser über ein Beruhigungsbecken wieder in den bestehenden Gießlauf zurückgeleitet werden. Im weiteren Verlauf erfolgt die Wasserabfuhr wieder, wie bisher dem natürlichen Gelände folgend, über landwirtschaftliche Flächen. Der bestehende Gießlauf weist gemäß der Berechnung des Ingenieurbüro aquasoli im Planungsbereich ein Retentionsvolumen von 672 m<sup>3</sup> auf, das durch die Baumaßnahme verloren geht. Im Gegenzug wird durch die geplante Maßnahme neues Retentionsvolumen von 1176 m<sup>3</sup> geschaffen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Umlegung des Lohnerbach-Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin) der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Naturschutz. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich nachteilig beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Erdgeschoss, Zimmer-Nr. SE 09, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08617/502-761).

Altötting, 06.09.2023  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.